

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 57/2024

Bauausschuss

Ortschaftsrat
Gniebel

öffentlich

06.08.2024
AZ 632.6
Julia Baisch

Bauvorhaben Hinterer Weiler 18, Gniebel

I. Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 31 i.V.m. § 36 BauGB wird erteilt.

II. Begründung

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Errichtung eines Nebengebäudes zur Unterbringung von Fahrrädern betreffend das Grundstück Hinterer Weiler 18 in Gniebel, Flst. 1238/5. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinterer Weiler“. Das Bauvorhaben weicht in folgendem Punkt von dessen Festsetzungen ab:

Gemäß der Ziffer 1.1 ist je Grundstück maximal eine Nebenanlage in Form eines Gebäudes als Gebäude ohne Aufenthaltsraum zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze werden hierauf nicht angerechnet. Das Nebengebäude darf eine Größe von maximal 20 m³ umbautem Raum nicht überschreiten und ist nur auf dem der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Grundstücksbereich hinter der Bauflucht, auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Gemäß der Ziffer 11.2 kann ausnahmsweise im Einvernehmen mit der Gemeinde maximal ein Nebengebäude bis zu einer Größe von maximal 25 m³ umbautem Raum auch vor der Bauflucht zugelassen werden, sofern dieses Nebengebäude der Unterbringung notwendiger Fahrradstellplätze im Sinne des § 35 Abs. 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg dient. Dieses Nebengebäude wird nicht auf die zulässige Anzahl von Nebengebäuden nach Ziffer 11.1 angerechnet.

Vorliegend soll eine zweite Nebenanlage mit ca. 12 m³ vor der Bauflucht errichtet werden. Das Nebengebäude dient der Unterbringung notwendiger Fahrradstellplätze, sodass das Einvernehmen der Gemeinde zur Ausnahme gem. Ziffer 11.2 zu erteilen ist.

gez.
Julia Baisch